

Förderrichtlinie zur Sanierungsprämie

Stand: April 2024

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen ihrer Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Energieeinsparung die Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an Wohngebäuden auf dem Gemeindegebiet Tübingen, die aus einer qualifizierten Sanierungsberatung abgeleitet wurde.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Baugenossenschaften, Projekte des Mietshäuser Syndikates für ihr Wohneigentum sowie Mieterinnen und Mieter für ihr Mietobjekt, sofern die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme vorlag. Das Gebäude muss sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann für mehrere Wohngebäude oder Wohnungen (in unterschiedlichen Wohngebäuden) je eine Sanierungsprämie beantragen. Es wird jedoch je Antragstellerin bzw. Antragsteller nur eine Sanierungsmaßnahme pro Wohngebäude gefördert.

Je Miet- oder Eigentumswohnung bzw. je Gebäude kann in einem Sechs-Jahres-Zeitraum maximal einmal eine Sanierungsprämie ausbezahlt werden.

Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer können Einzelanträge oder einen gebündelten Antrag über die Verwaltung stellen.

Keine Antragsberechtigung besteht:

- für PV-Anlagen und Windkraftanlagen sowie Sanierungsmaßnahmen die zur Anrechnung für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) genutzt werden oder anderen gesetzlichen Vorgaben (z. B. PV-Pflicht des Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegen.
- bei dem Einbau von fossil betriebener Heizungsanlagen (z. B. Erdgas, Heizöl) oder anderer fossil betriebener Anlagentechnik.

3. Voraussetzung für die Förderung

- a) Es wurde für ein Wohngebäude auf dem Gemeindegebiet Tübingen im Rahmen einer qualifizierten Sanierungsberatung einer der folgenden Energieberichte erstellt:
 - BAFA-Sanierungsfahrplan oder -konzept aus der BAFA „Energieberatung für Wohngebäude“ (gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Wohngebäude des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie)
 - Beratungsbericht aus dem Gebäude-, Detail-, oder Heiz-Check der Verbraucherzentrale
 - Beratungsprotokoll im Rahmen der „Energiekarawane“

- b) Der Energiebericht ist nicht älter als fünf Jahre.
- c) Es wurde mindestens eine der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen aus einem der unter a) genannten Energieberichte von einem Fachbetrieb umgesetzt.
- d) Die Kosten (inkl. MwSt.) der Sanierungsmaßnahme müssen mindestens 2.500 Euro betragen.
- e) Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, jedoch darf die Gesamtsumme der Förderung die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme nicht übersteigen.
- f) Im Falle einer Umsetzung der Sanierungsmaßnahme gemäß Punkt c) durch eine Mieterin bzw. einen Mieter muss die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. ggf. der Wohneigentümergeinschaft vorgelegen haben.
- g) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens zwölf Monate nach Rechnungsstellung für die Sanierungsmaßnahme gemäß Punkt c) bei der Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, gestellt werden.

4. Förderantragstellung

Für die Antragsstellung sind folgende Dokumente bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz einzureichen:

- Kopie des erstellten Energieberichts nach Punkt 3a)
- Kopie der Rechnung des Fachbetriebes über die Sanierungsmaßnahme
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- bei Wärmepumpen: Kopie des Antrags und des Festsetzungsbescheids der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

5. Grundsätze der Förderung

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- Ausschließlich vollständig und richtig ausgefüllte Anträge (inkl. verpflichtender Unterlagen) nehmen am Verfahren zur Vergabe von Fördermittel teil.
Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Falsche bzw. fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Durch einen unvollständigen oder falschen Antrag werden keine Fördermittel für die/den Antragsteller_in „reserviert“.
- Die Vergabe von Fördermittel erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen (Datum und Uhrzeit).
- Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.
- Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei der/dem Empfänger_in der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

6. Förderhöhe

Die Sanierungsmaßnahme wird mit einem pauschalen Zuschuss von **500 Euro** für Sanierungen oder dem Austausch der Heizungsanlage nach Vorlage folgender Energieberichte gefördert:

- Sanierungsfahrplan oder -konzept aus der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAFA)
- Beratungsprotokoll im Rahmen der Energiekarawane

Die Sanierungsmaßnahme wird mit einem pauschalen Zuschuss von **250 Euro** für Sanierungen oder dem Austausch der Heizungsanlage nach Vorlage folgender Energieberichte gefördert:

- Beratungsbericht aus dem Gebäude-, Detail-, oder Heiz-Check der Verbraucherzentrale

Höhere Zuschüsse bei Wärmepumpen + BAFA Sanierungsfahrplan (iSFP):

Wurde als Maßnahme aus dem BAFA-Sanierungsfahrplan eine Anlage zur Wärmeerzeugung (Energieträger Öl oder Gas) gegen eine Wärmepumpe zur Beheizung des gesamten Gebäudes ausgetauscht gelten folgende pauschale Zuschusshöhen:

Einfamilienhäuser bis zwei Wohneinheiten:

Wärmepumpe (Luft/Wasser oder Luft/Luft)	pauschal 1.000 Euro
Wärmepumpe (Sole/Wasser oder Wasser/Wasser)	pauschal 2.000 Euro

Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten:

Wärmepumpe (Luft/Wasser oder Luft/Luft)	pauschal 2.000 Euro
Wärmepumpe (Sole/Wasser oder Wasser/Wasser)	pauschal 4.000 Euro

Voraussetzung ist, dass die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Anspruch genommen worden ist und die Anlage auf der BAFA-Liste Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis gelistet ist.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragssteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Ansprechpartner bei der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Informationen unter www.tuebingen-macht-blau.de/sanierungspraemie oder bei der Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Telefon: 07071 204-1800, E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de